

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2020

Nr. 2020/1474

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Ausgangslage

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist seit Ende Juni 2020 in der gesamten Schweiz wieder erheblich angestiegen. Die Ausbreitung des Virus hat sich in den letzten Tagen und Wochen nochmals rapide beschleunigt. Die Grenze von 1'000 Fällen wurde wiederholt deutlich überschritten. Am 14. Oktober 2020 wurden 2'823, am 15. Oktober 2020 2'613, am 16. Oktober 2020 3'105, am 19. Oktober 2020 (betreffend Freitag bis Sonntag) 8'737 und am 20. Oktober 2020 3'008 Neuinfektionen gemeldet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt in der Schweiz gegenwärtig bei 314.4 (Stand 19. Oktober 2020). Gemäss dem Grenzwert des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für Risikogebiete gerechnet würde die Schweiz nun als Risikogebiet gelten. Der betreffende Grenzwert liegt bei 60 neuen Fällen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen.

Auch im Kanton Solothurn sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen signifikant angestiegen. Derzeit sind zwölf Personen hospitalisiert. 245 Personen befinden sich in Isolation. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn in der Woche 42 bei 130.2 und hat die Grenze von 60 Fällen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner somit deutlich überschritten. Da der Anteil der positiv getesteten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl getesteter Personen (sog. Positivitätsrate) deutlich zugenommen hat, ist auch die Dunkelziffer erheblich angestiegen.

Die National COVID-19 Science Task Force hat in ihrer Lagebeurteilung vom 9. Oktober 2020 ausgeführt, dass die Stabilisierung und Senkung der Fallzahlen höchste Priorität habe. Auch wenn dies kurzfristig ein grösseres Engagement der gesamten Bevölkerung und Einschränkungen bedinge, liessen sich damit Menschenleben, die Wirtschaft und die Möglichkeit der Bevölkerung, sich ohne grosses Risiko freier bewegen zu können, schützen. Es dürfe nicht erst dann reagiert werden, wenn die Hospitalisierungs- oder Todesraten wieder (zu) hoch seien. Diesfalls seien so hohe Fallzahlen zu erwarten, dass die Kapazitäten für Tests und für die Kontaktverfolgung überschritten würden und folglich wieder flächendeckende Massnahmen erforderlich seien. Insbesondere würden Ansammlungen von Personen in Innenräumen ein besonderes Risiko darstellen. Deshalb seien Anzahl und Grösse von Veranstaltungen zu limitieren.

Anlässlich der Pressekonferenz des Bundesrats vom 15. Oktober 2020 führte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga zur aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus aus, es «sei wieder kurz vor 12». Die Lage sei ernst. Es müsse nun alles daran gesetzt werden, die Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen. Es seien deshalb rasche Entscheide erforderlich. Nur so liessen sich die Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung auf einem Minimum halten.

Der Vorstand der GDK hat am 16. Oktober 2020 Empfehlungen für kantonale Massnahmen beschlossen und unterstützende Massnahmen des Bundes vorgeschlagen. Um die Kontakthäufig-

keit und -intensität einzuschränken, wurde den Kantonen insbesondere empfohlen, die Auflagen an Bars, Clubs und Diskotheken strenger auszugestalten (z.B. Sperrstunden) und, sofern notwendig, deren Schliessung anzuordnen. Ferner erachtet der Vorstand der GDK zusätzliche kantonale Beschränkungen von privaten und öffentlichen Veranstaltungen als angezeigt.

Der Bundesrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2020 eine Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) beschlossen. Die Änderungen sind am 19. Oktober 2020 in Kraft getreten. Neu gilt eine bundesrechtliche Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs. Als «Innenräume» gelten beispielsweise Geschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater oder Konzertlokale, Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken, Tanzlokale), Dienstleistungsbetriebe (z.B. Poststellen, Reisebüros), Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Flughäfen, Bus- und Tramperrons), Hotels und Beherbergungsbetriebe, Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen, Spitäler), Kirchen und religiöse Stätten sowie öffentlich zugängliche Bereiche der Verwaltung (Schalterbetrieb, Empfang auf Termin hin). Ferner hat der Bund ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, angeordnet. Überdies wurden die bundesrechtlichen Vorschriften für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale sowie für Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen verschärft.

Aufgrund der derzeitigen Lage erachtet es der Regierungsrat als dringend angezeigt, zusätzliche kantonale Massnahmen anzuordnen. Diese sollen der labilen epidemiologischen Situation angemessen Rechnung tragen. Die Handlungsempfehlungen des Bundes und der GDK, die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften sowie die von den anderen Kantonen (z.B. Basel-Stadt und Bern) ergänzend zum Bundesrecht getroffenen Vorkehrungen sind massgeblich in die Entscheidungsfindung miteingeflossen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen gemäss Epidemien-gesetzgebung

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) die Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen und diese per 18. Oktober 2020 zusätzlich verschärft. Sie sieht unter anderem folgende Vorschriften vor:

- Verhaltensregeln für die Bürgerinnen und Bürger (Art. 3),
- Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Art. 3a),
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Art. 3b),
- Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum (Art. 3c),
- Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten durch Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie durch Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen (Art. 4),
- Verbot, in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen Esswaren und Getränke stehend zu konsumieren (Art. 5a),
- Einschränkungen betreffend Veranstaltungen mit höchstens 1'000 Personen (Art. 6),
- Bewilligungsvoraussetzungen für Grossveranstaltungen (Art. 6a f.),

- Bestimmungen für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Art. 6 c),
- Homeoffice-Empfehlungen an die Arbeitgebenden (Art. 10 Abs. 3).

Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen haben seit dem 19. Oktober 2020 (z.B. wenn sich eine Person auf dem Weg zum Tisch befindet oder ein Buffet oder die Sanitärräume aufsucht) eine Maske zu tragen, ausser wenn sie an einem Tisch sitzen (Art. 3b Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Esswaren und Getränke dürfen in diesen Lokalen – unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder um Gästebereiche im Freien handelt – lediglich noch sitzend konsumiert werden. Die Gästegruppen an den einzelnen Tischen sind so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird (Art. 5a und Ziff. 3.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für Veranstaltungen mit über 100 und bis höchstens 1'000 Personen sieht der Bund neu vor, dass eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorzunehmen ist, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Im Rahmen von Veranstaltungen in Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen mit mehr als 100 Personen dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 mitwirkenden Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler) ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, wie beispielsweise das Einhalten des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen, das Bilden von beständigen Teams und die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 100 Personen (Art. 6 Abs. 1 und Ziff. 5.3 f. Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), an welchen über 15 und höchstens 100 Personen auf Einladung hin teilnehmen (z.B. Party in einer Wohngemeinschaft), haben die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen zu erheben und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. An solchen Veranstaltungen gilt für die teilnehmenden Personen, wenn sie sich nicht an ihrem Sitzplatz aufhalten, eine Maskenpflicht. Zudem dürfen Esswaren und Getränke nur an individuell zugeordneten Sitzplätzen konsumiert werden. Sofern private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchgeführt werden, sind diese in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben durchzuführen (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Erhöht sich die Anzahl Personen, die identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart, dass das Contact Tracing nicht mehr praktikabel ist, kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben der Covid-19 Verordnung besondere Lage hinaus beschränkt wird (Art. 8 Abs. 1 Covid-19 Verordnung besondere Lage). Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche, kann der Kanton für eine begrenzte Zeit zudem regional geltende Massnahmen gemäss Art. 40 EpG anordnen (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Soweit die Covid-19-Verordnung nichts anderes bestimmt und ebenfalls nicht bewusst auf eine bestimmte Regelung verzichtet wird, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Unter diesen Voraussetzungen können die Kantone insbesondere folgende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Art. 40 Abs. 1 EpG) anordnen:

- Einschränkung oder Verbot von Veranstaltungen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a EpG),
- Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen oder privaten Unternehmen und Verfügen von Vorschriften zum Betrieb (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG),
- Einschränkung oder Verbot des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete (Art. 40 Abs. 2 Bst. c EpG),

- Einschränkung oder Verbot bestimmter Aktivitäten an definierten Orten (Art. 40 Abs. 2 Bst. c EpG).

2.2 Bisherige Massnahmen und Grundzüge der Neuregelung

Derzeit gelten im Kanton Solothurn folgende Massnahmen:

- Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben (Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020)
- In Gästerräumen von Bars und Clubs, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt und in welchen weder der Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen maximal 100 Gäste gleichzeitig anwesend sein (mehrere räumliche getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen möglich). Zudem haben Organisatorinnen und Organisatoren von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 bis 1'000 Personen, sofern weder der Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen (Allgemeinverfügung vom 25. September 2020).
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren (Allgemeinverfügung vom 28. August 2020)

Diese Massnahmen erweisen sich angesichts der gegenwärtigen epidemiologischen Lage nicht mehr als zureichend. Vielmehr sind zwecks wirksamer Eindämmung des Coronavirus im Kanton Solothurn neu folgende zusätzliche Massnahmen anzuordnen:

- Beschränkung auf 300 gleichzeitig anwesende Personen in Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen,
- Sperrstunde in Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr an Freitagen und an Samstagen,
- Pflicht sämtlicher Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, die Kontaktdaten ihrer Gäste zu erheben,
- Beschränkung auf 50 Personen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können (gilt nicht für auftretende und mitwirkende Personen).

Die Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben gemäss Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020 wird beibehalten und in die vorliegende Verordnung überführt. Die Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 und die Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 können aufgehoben werden, da diese aufgrund der neuen Vorgaben des Bundes und den Vorschriften gemäss der vorliegenden Verordnung obsolet geworden sind.

2.3 Ziel und Zweck der Massnahmen

Die Massnahmen bezwecken den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie die Verhinderung von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen. Ferner soll die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechterhalten werden. Sie zielen darauf ab, die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen zu dämpfen. Die stark ansteigenden Fallzahlen belasten zudem das kantonale Contact Tracing-System. Auch bei laufend stattfindenden Aufstockungen der personellen Ressourcen des kantonalen Contact Tracing-Teams wird sich ein effektives Contact Tracing bei weiter steigenden Fallzahlen mittelfristig kaum noch adäquat bewältigen lassen. Die anzuordnenden Massnahmen sind zudem im Hinblick auf den Wechsel der Jahreszeiten zweckmässig. In der Herbst- und Winterzeit halten sich die Menschen wieder vermehrt in Innenräumen auf, was die Verbreitung des Coronavirus begünstigt. Je mehr

Leute sich in einem Raum aufhalten und je kleiner der Raum ist, desto grösser ist das Ansteckungsrisiko. Je mehr sich die Leute vermischen, desto grösser ist das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus. Ferner tragen die Massnahmen massgeblich dazu bei, der anstehenden Grippe-saison entgegenzuwirken und eine duale Epidemie so früh wie möglich einzudämmen.

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen werden den Gästen regelmässig keine festen Sitzplätze zugewiesen. Die Gäste können frei zirkulieren. Folglich erweist sich das Ansteckungsrisiko als besonders gross, da zahlreiche Personen miteinander Kontakt haben, nur in Stehbereichen Masken getragen werden und die Abstandsregeln zumeist nicht konsequent eingehalten werden können. Gerade in Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen besteht aufgrund der hohen Besucherzahlen, des engen Körperkontakts beim Tanzen und infolge der zumeist lauten Kommunikation zwischen den Gästen – trotz der neu vom Bund angeordneten Maskenpflicht in Stehbereichen – ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Die in Bezug auf Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale anzuordnenden Massnahmen ermöglichen eine wesentliche Reduktion der Anzahl und der Zirkulation der Gäste.

Bei Veranstaltungen erhöht sich das Ansteckungsrisiko mit der Zahl anwesender Personen und der Dauer der Veranstaltung. Können sich die betreffenden Personen im Rahmen der Veranstaltung zudem frei bewegen, ist das Risiko von Ansteckungen noch zusätzlich erhöht. Auch bei Veranstaltungen ist das Einhalten des erforderlichen Abstands in vielen Fällen stark erschwert bzw. nicht möglich. Dem erheblichen Ansteckungsrisiko anlässlich von Veranstaltungen, bei welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, lässt sich mit einer Beschränkung der Anzahl anwesender Personen, wirksam begegnen.

2.4 Zuständigkeiten und Erlassform

Vorliegend sollen – in Ergänzung des Bundesrechts – zusätzliche, der aktuellen epidemiologischen Lage angepasste Massnahmen angeordnet werden. Die betreffenden Vorgaben richten sich an einen erheblichen Teil der Solothurner Bevölkerung und Unternehmen. Es handelt sich vorliegend um ein Bündel von verschiedenen Massnahmen, welchen in ihrer Gesamtheit generell-abstrakter Charakter zukommt. Deshalb sind sie durch Verordnung des Regierungsrats anzuordnen (Art. 79 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1] und §§ 4 und 52 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

17 Kantonsräte können innert 60 Tagen seit Beschlussdatum gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch einlegen. Findet in diesem Zeitraum keine Session statt, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag der nächsten Session. Erheben mindestens 17 Ratsmitglieder Einspruch, entscheidet der Kantonsrat über die Bestätigung des Einspruchs in der Regel in der nächsten Session. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen (vgl. Art. 79 Abs. 3 KV und § 44 Abs. 2 und 3 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 [BGS 121.1]). Eine Verordnung kann erst publiziert werden, sofern die Vetofrist unbenutzt abgelaufen ist. Eine Verordnung ist für die Bevölkerung überdies lediglich dann verbindlich, wenn sie vorschriftsgemäss publiziert worden ist (vgl. § 6 Abs. 1 und § 17 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane vom 20. März 2018 [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]).

Da die derzeitige epidemiologische Lage äusserst labil ist, müssen die erforderlichen Massnahmen unverzüglich angeordnet werden können. Die Vetofrist von 60 Tagen kann deshalb nicht abgewartet werden. Anderenfalls würden die zwingend erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus viel zu spät rechtswirksam. Vor diesem Hintergrund sind die notwendigen Anordnungen mittels notrechtlicher Verordnung zu beschliessen. Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV). Die betreffende Vorschrift bezweckt den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Art. 79 Abs. 4 KV knüpft überdies weder an die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG noch an Katastrophen und Notlagen gemäss dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) an. Vielmehr kann das Notverordnungsrecht des Regierungsrats auch bei Vorliegen einer besonderen Lage gemäss Art. 6 EpG angerufen werden.

Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Verordnung dringliche Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie anzuordnen. Die Verordnung soll am 22. Oktober 2020 in Kraft gesetzt und, selbstredend unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 31. Januar 2021 gelten. Die Verordnung ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 KV).

2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die neu zu schaffende Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) sieht – in Ergänzung zu den Erlassen des Bundes – zusätzliche kantonale Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vor.

§ 2

Zwecks Gewährleistung eines effizienten Contact Tracings ist es zwingend erforderlich, dass die Mitarbeitenden des Contact Tracing-Teams die Gäste, die mit infizierten Personen Kontakt hatten, so rasch wie möglich erreichen können. Deshalb sind von den Gästen vor dem Eintritt in die Lokalität – nebst den gemäss Bundesrecht geforderten Angaben – zusätzlich die vollständige Adresse, das Geburtsdatum, die Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse zu erheben (§ 2 Abs. 1).

Gemäss Ziffer 4.4^{bis} des Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage haben Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist. Für Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale hat dies durch die Überprüfung der Angaben der Gäste vor Einlass in die Lokalität anhand eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) und das Verifizieren der Mobiltelefonnummer zu erfolgen. Andere gleichwertige Möglichkeiten zur Überprüfung der Korrektheit der angegebenen Daten sind ebenfalls zulässig (z.B. QR-Tracing Links, Ticketvorverkauf). Unter den Begriff «Lokalität» fällt nicht nur das Gebäudeinnere, sondern allenfalls auch ein bewirteter Platz im Freien (§ 2 Abs. 2). Damit ein lückenloses Contact Tracing gewährleistet werden kann, sind ebenfalls die Kontaktdaten des Personals zu erheben (§ 2 Abs. 4).

Das Erfassen und Aufbewahren der erhobenen Kontaktdaten in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste erleichtert die tägliche Arbeit des kantonalen Contact Tracing-Teams erheblich. Das Gesundheitsamt kann den Betreiberinnen und Betreibern von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sowie von Eventplattformen und dergleichen bei Bedarf Vorgaben in Bezug auf die Art und Weise der Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeliste machen, wie beispielsweise betreffend die für die Erfassung der Kontaktdaten zu verwendende, technische Lösung (§ 2 Abs. 3).

Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen haben zu gewährleisten, dass mindestens eine der von ihnen bezeichneten Kontaktpersonen täglich zwischen 07.00 und 22.00 Uhr erreichbar ist. Sie stellen zudem sicher, dass die Gästeliste dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden elektronisch übermittelt wird (§ 2 Abs. 5).

Zwecks Schaffung von Klarheit wird betreffend die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten auf Art. 5 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen. Demnach dürfen Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken als der Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet werden. Die Kontaktdaten sind bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufzubewahren und anschliessend sofort zu vernichten (§ 2 Abs. 6).

§ 3

Der Begriff «Restaurations- oder Barbetrieb» ist weit gefasst. Er gilt für alle öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben (z.B. für den Ausschank von Getränken in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen, wie in Casinos).

Für Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse eine spezifische Regelung angezeigt. Künftig dürfen sich höchstens 300 Personen gleichzeitig in der jeweiligen Lokalität aufhalten. Es handelt sich hierbei um die Gesamtanzahl aller sich in den – zur betreffenden Lokalität gehörenden – Gästebereichen und Sektoren gleichzeitig aufhaltenden Personen, wie beispielsweise Gäste, Betreibende der Lokalität und deren Mitarbeitende sowie Musikerinnen und Musiker. Für Restaurants gelten diese Einschränkungen hingegen nicht. Die Kantone Basel-Stadt und Bern verfügen über vergleichbare Vorschriften (§ 3 Abs. 1).

In Bezug auf Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale wird vorgesehen, dass diese an Freitagen und an Samstagen zwischen 01.00 Uhr und 06.00 geschlossen bleiben müssen. Im Übrigen gilt § 19 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2005 (WAG; BGS 940.11) betreffend die Öffnungszeiten von Betrieben (§ 3 Abs. 2). Diese Vorschrift orientiert sich an Art. 6a Abs. 5 der mittlerweile aufgehobenen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (Covid-19-Verordnung 2; Fassung vom 15. Juni 2020) sowie an einem vom Staatsrat des Kantons Wallis am 16. Oktober 2020 gefällten Entscheid.

In allen Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Dies gilt auch dann, wenn der erforderliche Abstand eingehalten oder Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Werden mehrere Sitzbereiche betrieben, müssen die Kontaktdaten für jeden Sitzbereich gesondert erhoben werden. (§ 3 Abs. 3). Aufgrund des Verweises auf Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist Ziff. 4 des Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Erhebung von Kontaktdaten sinngemäss anwendbar. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten gilt überdies § 2 Abs. 3.

Im Sinne einer zusätzlichen präventiven Massnahme werden die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ausserdem verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen. Dadurch soll die Sensibilität der Gäste für die derzeitige Covid-19-Epidemie erhöht werden (§ 3 Abs. 4).

§ 4

Öffentliche und private Veranstaltungen mit höchstens 1'000 Personen sollen weiterhin durchgeführt werden dürfen, sofern der erforderliche Abstand eingehalten oder Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) ergriffen werden können. Da in der Grossmehrheit der öffentlich zugänglichen Innenräume seit 19. Oktober 2020 eine bundesrechtliche Maskenpflicht gilt und somit entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen, sind entsprechende Veranstaltungen in den meisten Fällen nach wie vor erlaubt. Sofern die Einhaltung des erforderlichen Abstands

oder das Ergreifen von Schutzmassnahmen von den Organisatorinnen und Organisatoren hingegen nicht gewährleistet werden kann, sind entsprechende Veranstaltungen auf maximal 50 Personen zu beschränken. Zudem sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Es können in diesen Fällen nicht mehr verschiedene Sektoren gebildet werden, wie dies noch in der Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 vorgesehen war (§ 4 Abs. 1). Der Kanton Basel-Stadt verfügt über die gleiche Regelung.

Die Personenobergrenze gemäss § 4 Abs. 1 gilt hingegen nicht für auftretende oder mitwirkende Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportler, Schauspielerinnen und Schauspieler, Musikerinnen und Musiker). Ansonsten wäre die Durchführung entsprechender Veranstaltungen (z.B. Breitensport) gar nicht mehr möglich. Es ist jedoch seitens der Organisatorinnen und Organisatoren der betreffenden Veranstaltungen stets ein adäquates Schutzkonzept für die auftretenden oder mitwirkenden Personen zu erstellen und umzusetzen. Ebenso sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben (§ 4 Abs. 2). In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten gilt § 2 Abs. 3 sinngemäss (§ 4 Abs. 3).

§ 5

Die vorliegende Verordnung sieht Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 EpG vor. § 5 weist zwecks Schaffung von Klarheit darauf hin, dass Personen, welche sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzen, gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

2.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 22. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 31. Januar 2021.

3. Auswirkungen

Die Regelungen betreffend Restaurations-, Bar-, und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale sowie die Vorgaben in Bezug auf Veranstaltungen stellen massvolle Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Einschränkungen sind notwendig, damit das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, das Coronavirus wirksam und erfolgreich einzudämmen, erreicht werden kann. Werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt, lässt sich die Anzahl behördlich angeordneter Quarantänen und Isolationen wesentlich reduzieren. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale können weiterhin betrieben und Veranstaltungen können nach wie vor durchgeführt werden, auch wenn dies künftig unter der gegenwärtigen epidemiologischen Situation angepassten Voraussetzungen zu geschehen hat. Durch die konsequente Umsetzung der angeordneten Massnahmen kann von weitergehenden Einschränkungen (z.B. Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbote etc.) zurzeit abgesehen werden. Zudem wird durch die Massnahmen das Vertrauen der Bevölkerung in die Solothurner Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale sowie in die Organisierenden von Veranstaltungen gestärkt.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Gesundheitsamt (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGKO)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Staatskanzlei (2; eng, rol)
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Vom 21. Oktober 2020

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung ordnet in Ergänzung zu den Erlassen des Bundes zusätzliche Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

§ 2 *Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten*

¹ Betreiber und Betreiberinnen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, von ihren Gästen vor dem Einlass in die Lokalität in Ergänzung zu Ziffer 4.4 des Anhangs zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ folgende Daten zu erheben:

- a) vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse.

² Sie haben die Angaben der Gäste vor Einlass in die Lokalität anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen und die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Art und Weise der Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeliste machen.

⁴ Die Absätze 1-3 sind sinngemäss auf die im betreffenden Betrieb tätigen Personen anwendbar.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ SR [818.101.26.](#)

⁵ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sorgen dafür, dass mindestens eine der von ihnen bezeichneten Kontaktpersonen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar ist. Sie gewährleisten zudem, dass die elektronische Gästeliste dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

⁶ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 3 Restaurants-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale

¹ In Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen insgesamt höchstens 300 Personen gleichzeitig anwesend sein.

² Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale müssen am Freitag und am Samstag zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Im Übrigen gilt § 19 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015¹⁾.

³ In sämtlichen Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage²⁾ zu erheben. Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.

§ 4 Veranstaltungen mit höchstens 1'000 Personen

¹ An öffentlichen und privaten Veranstaltungen, an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage³⁾ zu erheben.

² Für auftretende oder mitwirkende Personen gilt keine Personenobergrenze. Für diese ist jedoch ein Schutzkonzept zu erstellen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

³ In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012⁴⁾ mit Busse bestraft.

1) BGS [940.11](#).

2) SR [818.101.26](#).

3) SR [818.101.26](#).

4) SR [818.101](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Notverordnung tritt am 22. Oktober 2020 in Kraft. Die Notverordnung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 21. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1474 vom 21. Oktober 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. RG ...).